

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Sonneberg vom 21.08.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Sonneberg in der Sitzung am 14.06.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Spatzennest“ und „Pusteblume“ werden von der Stadt Sonneberg als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Personensorgeberechtigten insoweit gleich.
- (3) Jede Einrichtung gibt sich eine Hausordnung, welche die Regelungen dieser Satzung ergänzt.
- (4) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption und die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kinder, die in der Stadt Sonneberg ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.

- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ ist an Werktagen montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung „Pustebblume“ ist an Werktagen montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (4) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies bei der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich bis zum 15. eines Monats für den übernächsten Monat beantragt werden. Eine kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeit ist zur Vermeidung einer unbilligen Härte möglich. Dies ist ebenfalls schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen und zu begründen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Sonneberg.
- (5) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Sonneberg die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Sonneberg.
- (6) Die Schließzeiten (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, während der Sommerferien, an Brückentagen sowie zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) werden zu Beginn des Kindergartenjahres nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Kindertageseinrichtung festgelegt.

- (7) Während der Sommerferien ist jede der beiden Einrichtungen für 2 Wochen geschlossen. Die gleichzeitige Schließung beider Einrichtungen ist ausgeschlossen. Im nachgewiesenen Bedarfsfall kann eine Ersatzbetreuung angeboten werden.
- (8) Die Schließtage und Schließzeiten werden rechtzeitig zum Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.
- (9) Die Schließzeiten nach Abs. 6 und 7 haben keinen Einfluss auf den Elternbeitrag.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger einen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Aufnahme von Kindern im Alter von 1-2 Jahren erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Sonneberg. Der Antrag soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme gestellt werden. Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag legen die Eltern die Betreuungszeiten für das Kind fest, welche einzuhalten sind. Diese sind maßgeblich für die Berechnung der Benutzungsgebühren. Im Zuge einer optimalen Personalplanung sind der Beginn und das Ende der täglichen Benutzungszeit von den Eltern anzugeben.
- (4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung wieder gekündigt. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten eines Monats. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Fällen möglich.
- (6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Sonneberg in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der

eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel 6 Monat vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Betreuungsort

Als Betreuungsort gilt das Grundstück der Kindertageseinrichtung und das angrenzende Wald-, Feld- bzw. Stadtgebiet. Für Ausflüge, die weiter weg als in das angrenzende Wald-, Feld- bzw. Stadtgebiet führen, holt die Kindertageseinrichtung vorher schriftlich das Einverständnis der Eltern ein. Handelt es sich um einen Ausflug der gesamten Gruppe und wird das Einverständnis durch die Eltern nicht erteilt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch in der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Medikamente

Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
- (2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel mindestens 2 Wochen bis maximal 4 Wochen.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals

beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen. Die Eltern sind für die Konsultation eines Arztes verantwortlich.
- (7) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Liste über alle Personen und deren Erreichbarkeit, die in einem Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der Kindertageseinrichtung geführt wird. Ist keine der zu verständigenden Personen erreichbar, ist die Kindertageseinrichtung im medizinischen Notfall gesetzlich dazu verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren. Der Bekanntgabe der dazu nötigen Angaben über das Kind und seine Eltern bzw. zur Rücksprache des behandelnden Arztes mit dem Hausarzt ist einzuwilligen. Die Eltern bzw. die abholberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.
- (8) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich bis spätestens 08:00 Uhr des jeweiligen Fehltages der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (9) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (10) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 9

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen sowie die Stadt Sonneberg zu unterrichten.

- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Eltern wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einem Gespräch.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Während des Besuchs einer Kindertageseinrichtung und für den mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von der Kindertageseinrichtung sowie für von der Kindertageseinrichtung durchgeführte Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Wege besteht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII).
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im Voraus zu zahlender Elternbeitrag sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie die Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 13 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als

abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
 2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln,
 3. die Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren (trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist,
 4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
 5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
 6. wenn ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt
- (2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- (3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Den Eltern wird vor der Entscheidung die Möglichkeit zu einer Anhörung gegeben.

§ 15

Gespeicherte Daten/Abbildungen

- (1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Abbildungen der Kinder in Form von Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Fotos und Videos, die die Personensorgeberechtigten in

der Kindertageseinrichtung anfertigen, dürfen nicht in soziale Netzwerke gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Sonneberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg vom 6. Juli 2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonneberg vom 26. Oktober 2016, außer Kraft.

Sonneberg, 21.08.2018

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister



Bekanntmachung ist im
"Amtsblatt der Stadt Sonneberg"

Nr.: ...09.12.2018...

vom: 26.09.2018
erfolgt

Sonneberg 02.10.2018

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister